



## **SATZUNG**

Gesangverein „Frohsinn 1842“ Mudau e. V.

### Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche und sächliche Form.

### § 1

#### Name, Sitz, Eintragung

Der 1842 in Mudau gegründete Gesangverein führt den Namen Gesangverein "Frohsinn 1842" Mudau e. V. und hat seinen Sitz in 69427 Mudau. Er ist unter der Nummer VR 460222 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Chorgesanges verwirklicht. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) singenden Mitgliedern (aktiv)
- b) fördernden Mitgliedern (passiv)
- c) Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären

### § 4 Erwerbung der Mitgliedschaft

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Ehrenmitglied und Ehrenfunktionär kann eine Person werden, die sich um den Chor, das Chorwesen oder den Verein oder in der Ausübung der jeweiligen Funktionärstätigkeit besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

### § 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens 30. September des laufenden Jahres zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist) zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (s. § 8)
- b) der Vorstand (geschäftsführend) (s. § 9)
- c) die Vorstandschaft (s. § 9)

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch einen der Vorsitzenden einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Mudau einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei einem der Vorsitzenden einzureichen.

## § 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter
- c) dem Ausschuss (Beirat) (vgl. § 11)

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) ein Vorstandsteam aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) der Schriftführer
- c) der Kassenführer
- d) die Stellvertreter von b) und c)

Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB die Mitglieder des Vorstandsteams (Einzelvertretung). Scheidet einer aus der Vorstandschaft vorzeitig aus dem Amt, ist der Restvorstand befugt, die Vorstandschaft bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt mit Ausnahme des Chorleiters. Der Chorleiter wird durch die Vorstandschaft berufen. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Über die Beschlüsse der

Vorstandschaft ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Vorstandschaft Angelegenheiten, die sie selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Jahresabrechnungen der Vorstandschaft
- c) Wahl der Vorstandschaft
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Erledigung der gestellten Anträge

## § 11

### Der Beirat

Der Beirat (Ausschuss) wird aus vier singenden Mitgliedern gebildet. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

## § 12

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die von der Vorstandschaft erlassen wird.

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandsteams die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Mudau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 1986 beschlossen worden und wurde in der Mitgliederversammlung am 03.02.2001 aktualisiert. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 05.04.2025 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Mudau, 05.04.2025

Vorstand

Protokollführer